

Gebäudevermessung

Wird ein Gebäude neu errichtet bzw. ein bestehendes Gebäude in seinem Umriss verändert, so ist dieses nach der Fertigstellung einzumessen. Diese Verpflichtung ergibt sich für den Grundstückseigentümer aus §19 Abs. 2 VermGBln und dient der laufenden Aktualität der amtlichen Liegenschaftskarte, die flächendeckend für das gesamte Bundesgebiet sämtliche Flurstücke und Gebäude darstellt.

Die Gebäudevermessung ist eine hoheitliche Tätigkeit, die im Bundesland Berlin nur durch die Vermessungsämter der Bezirke und die hier zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ausgeführt werden darf. Die Gebühr hierfür richtet sich nach der Geschossfläche des Gebäudes.

Die Gebäudevermessung ist keine Kontrollvermessung während der Bauphase.

Vorbereitung

- Kostenschätzung, Auftragsanlage, Aufnahme aller Projektparameter in die Projektdatenbank, Auftragsbestätigung mit Nennung des Ansprechpartners
- Recherche der erforderlichen amtlichen Katasterdaten (Online-Abfrage: Flurkarte, Flurstücksnachweis)
- Terminabstimmung für die örtlichen Vermessungsarbeiten mit den Eigentümern und/oder Mietern

Durchführung der Gebäudevermessung

- Zusammenstellung der notwendigen Ausrüstung
- Bestimmung / Schaffung eines Grundlagentznetzes mit dem Berliner Satellitenpositionierungsdienst - SAPOS
- doppeltes kontrolliertes Aufmaß der Gebäudeeckpunkte (gemäß Vorschrift AV Gebäudevermessung)
- Dokumentation der Messungen
- zusätzliche Erfassung von amtlich zu erhebenden Daten (Nutzung, Zustand der Hausnummerierung etc.)

weiter umseitig

**aedvice – interdisziplinäre
Lösungen aus einer Hand**

Öffentlich-rechtl. Vermessung

Ingenieurvermessung
Beratung zu Bauprojekten
Projektmanagement
GIS-Analysen
Immobilieninformation
Bodenordnung
Bebauungsplanverfahren
Baugenehmigungsverfahren
Immobilienwertermittlung
3D-Laserscanning

aedvice
Goerz-Höfe | Aufgang 5
Rheinstraße 45
12161 Berlin

T 030. 86 09 37-0
F 030. 86 09 37-49
info@aedvice.de
www.aedvice.de

Auswertung / Ausarbeitung

- Übertragung, Prüfung und Aufbereitung der Messdaten
- Ausarbeitung und Erstellung der erforderlichen Unterlagen zur Übernahme ins Liegenschaftskataster
 - Berechnungsheft und Koordinatenliste
 - Vermessungsriss nach amtlichen Vorschriften
 - Reservierung von amtlichen Gebäudepunktnummern
 - Übernahmeantrag zum Einreichen der Gebäudevermessung beim Vermessungsamt
- Interne Prüfung der gesamten Unterlagen zur Qualitätssicherung
- Einreichung der Vermessungsunterlagen zur Übernahme ins Liegenschaftskataster